

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KRAUT & KONFETTI GBR

Bereich: Kundenbeauftragung

Stand: 01/2019

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen »Kraut & Konfetti« (nachfolgend »Gesellschaft«), und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen.

Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Gesellschaft weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen, ist unzulässig. Die Gesellschaft überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte unterliegt der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat das Recht, von ihr erstellte Entwürfe, Designs und Layouts auch nach dem Erwerb von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber auch ohne sein Einverständnis als Referenz anzuführen und im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung gehen die Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Die Gesellschaft hat das Recht auf Vervielfältigungsstücke als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts aus Namensnennung berechtigt zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines Schadens kann die Gesellschaft 100% der vereinbarten Vergütung verlangen. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Urheber- oder Lizenzrechte verbleiben bei der Gesellschaft.

2. VERGÜTUNG

Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang vorgesehen, genutzt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen beziehungsweise die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

Die Vergütung ist bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung zu zahlen. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig.

4. FREMD- UND SONDERLEISTUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich der Gesellschaft hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5. EIGENTUM

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6. HERAUSGABE VON DATEN

Die Herausgabe von Datenträgern und Computerdateien ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Gesellschaft dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers verändert werden. Die Gesellschaft haftet nicht für Fehler an Datenträgern und Computerdateien, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGmuster

Der Gesellschaft sind vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Gesellschaft erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Führt die Gesellschaft die Produktionsüberwachung durch, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechenden Anweisungen zu geben. Der Auftraggeber überlässt der Gesellschaft ein unentgeltliches Belegexemplar.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Gesellschaft geltend zu machen. Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung der Gesellschaft entfällt.

9. HAFTUNG

Die Gesellschaft haftet, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Gesellschaft nicht. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

10. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Verzögert sich der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Gesellschaft eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der der Gesellschaft übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Gesellschaft von allen Ersatzansprüchen frei.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort ist Berlin, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird der Wohnsitz der Gesellschaft als Gerichtsstand vereinbart. Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes, sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches.